

KPV
KESBPräsidienVereinigung Kanton Zürich

# Merkblatt für Erbschaftsfälle

Die Erbinnen und Erben müssen sich im Kanton Zürich grundsätzlich selber um die Verwaltung, Liquidation und Teilung des Nachlasses kümmern. Die Mandatsperson (Beistand / Beiständin oder Vormund / Vormundin) hat die Interessen der betreuten Person am Nachlass zu wahren: Sie muss gegebenenfalls - unter Beachtung der gesetzlichen Fristen – eine überschuldete Erbschaft ausschlagen (innerhalb von 3 Monaten) oder Testamente, welche ungültig sind oder den Pflichtteil der betreuten Person verletzen, anfechten (innerhalb von 12 Monaten) und alles für die Sicherung der Erbschaft Notwendige veranlassen.

## Bevollmächtigung einer Erbenvertretung

Falls die Erblasserin oder der Erblasser testamentarisch keinen Willensvollstrecker bestimmt hat, soll die Mandatsperson dafür besorgt sein, dass eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter für alle Erbinnen und Erben bevollmächtigt und ein Erbteilungsvertrag abgeschlossen wird. Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter kommt jede hierfür geeignete Person etwa aus dem Bereich Treuhand oder Advokatur, aber auch ein Miterbe oder eine Miterbin oder eine Bank in Betracht. Die Erbteilung kann auch im Auftrag der Erbinnen und Erben von der Mandatsperson selbst vorgenommen werden.

#### Anforderungen an den Erbteilungsvertrag

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Vertrages:

- Personalien ErblasserIn
- Personalien ErbInnen mit Erbquote
- Festlegung des Teilungsstichtages
- sofern ErblasserIn verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung
- Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen sämtlicher ErbInnen resp. von deren VertreterInnen

## Prüfung des Erbteilungsvertrages durch die Betreuungsperson

Unabhängig davon, wer den Erbteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben der Mandatsperson, zu **prüfen**, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen. Bei Unklarheiten hat die Mandatsperson für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung der betreuten Person, sind Verträge mit der/dem Teilungsbeauftragten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen.

## **Antrag auf Genehmigung**

Sind die Interessen der betreuten Person gewahrt, so hat der Betreuer den Erbteilungsvertrag, nachdem er von **allen** ErbInnen bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet worden ist, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit einem Antrag und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen zur Genehmigung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- Testamentseröffnungsentscheide mit Kopien der letztwilligen Verfügungen
- Erbverträge
- Erbbescheinigungen
- Eheverträge
- Nachlassinventare, Steuerinventare
- Verkehrswertschätzungen
- Kontoauszüge
- Rechnungsbelege

#### Ermächtigung der Mandatsperson nach Art. 416 Abs. 2 ZGB durch die betreute Person

Ist die verbeiständete Person aufgrund ihrer geistigen und psychischen Verfassung in der Lage, Inhalt und Tragweite der Erbteilung ausreichend zu verstehen und fähig, selbst zu beurteilen, ob ihre Interessen, nach Abwägung der Vor- und Nachteile, gewahrt sind, kann sie den Beistand zur Prüfung und zum Abschluss des Erbteilungsvertrages ermächtigen bzw. den Vertrag gegebenenfalls selber unterzeichnen, sofern die Handlungsfähigkeit nicht durch die Massnahme entsprechend eingeschränkt ist. Von der Genehmigung des Erbteilungsvertrages durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann unter diesen Umständen abgesehen werden. Die Mandatsperson hat in einem solchen Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lediglich über den Abschluss zu benachrichtigen und muss den Vertrag nicht zur Genehmigung einreichen. Ein Vertragsexemplar ist jedoch der nächsten Rechnung als Einnahmen-Beleg beizulegen. Bestehen Zweifel über die Urteilsfähigkeit der betreuten Person oder handelt es sich um komplexe Nachlassverhältnisse, ist der Erbteilungsvertrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen.

## Ausschlagung

Ist der Nachlass überschuldet, hat die Mandatsperson die Erbschaft der betreuten Person auszuschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des genehmigten Nachlassinventars bei der am Wohnort des Erblassers/der Erblasserin zuständigen Behörde zu erfolgen. Im Kanton Zürich sind die Bezirksgerichte für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung zuständig. Die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Vorbehalten bleibt hier wiederum Art. 416 Abs. 2 ZGB, wonach die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht erforderlich ist, wenn die urteilsfähige Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. In der Beilage finden Sie das Muster eines Erbteilungsvertrages. War die Erblasserin/der Erblasser verheiratet, so bitten wir Sie zu beachten, dass das Muster für die güterrechtliche Auseinandersetzung nur bedingt als Vorlage gelten kann. Bei verschiedenen gesetzlich möglichen Güterständen kann ein Beispiel niemals alle Fälle abdecken.